



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Baddeckenstedt, den 16.05.2022

Status: öffentlich

| | | | | |
|--|--|------------------|---------------|------------------|
| Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt | DS Nr.: XI /042 (SG) AMT I Finanzen /IT/ Innere Dienste Sachbearbeiter/in: Sandra Kälin | | | |
| Einführung eines Tax Compliance Management Systems in der Samtgemeinde Baddeckenstedt | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | |
| Gremium | Datum | Sitzungsart | Zuständigkeit | Reihen- folge |
| Samtgemeindeausschuss | 02.06.2022 | nicht öffentlich | Vorberatung | 1 |
| Samtgemeinderat | 21.06.2022 | öffentlich | Entscheidung | 2 |

Antrag:

Zur Vorbeugung und Vermeidung von steuerlichen Risiken im Zusammenhang mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ist bis spätestens 31.12.2022 ein Tax Compliance Management System auf Grundlage eines Projekt- und Maßnahmeplans für die Samtgemeinde Baddeckenstedt zu entwickeln und einzuführen.

Der Samtgemeindeausschuss ist in regelmäßigen Abständen über den Fortgang des Projekts zu unterrichten.

Im zweiten Nachtragshaushalt 2022 werden 5.000 € für die eventuelle Inanspruchnahme von externem Sachverstand bereitgestellt.

Begründung:

Mit dem Jahressteuergesetz 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt. Leistungen der öffentlichen Hand, die mit denen privater Anbieter vergleichbar sind oder in direktem Wettbewerb zu Privaten erbracht werden, unterliegen gemäß § 2b UStG der Umsatzsteuer. Diese Neujustierung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) hat zur Folge, dass jede Tätigkeit dahingehend zu untersuchen ist, ob diese zukünftig der Umsatzsteuer unterfällt.

Nach dem Jahressteuergesetz 2015 gilt diese gesetzliche Neuregelung grundsätzlich

seit dem 01. Januar 2017. Den betroffenen jPöR wurde jedoch die Möglichkeit eröffnet, durch Ausübung eines Wahlrechts zugunsten des bisher geltenden Umsatzsteuerrechts (sog. Optionserklärung) die Einführung des § 2b UStG um vier Jahre auf den 01. Januar 2021 zu verschieben. Hierdurch sollte den jPöR die nötige Zeit gegeben werden, sämtliche Sachverhalte, welche zukünftig als unternehmerisch zu behandeln sind, zu identifizieren und umsatzsteuerlich zu qualifizieren.

Von diesem Optionsrecht haben seinerzeit die Samtgemeinde Baddeckenstedt und ihre sechs Mitgliedsgemeinden Gebrauch gemacht.

Während dieser vier Jahre zeigte sich, dass es eine Fülle ungeklärter Sachverhalte und unbestimmter Rechtsbegriffe gab, die es zu klären galt und es kam die Forderung auf, die Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG zu verlängern. Dieser Forderung ist der Gesetzgeber im Rahmen des Ersten Corona-Steuerhilfegesetzes mit Wirkung vom 30. Juni 2020 nachgekommen, indem er die Übergangsfrist um zwei Jahre verlängerte. Nunmehr ist § 2b UStG spätestens ab dem 01. Januar 2023 anzuwenden.

Sowohl für die Samtgemeinde Baddeckenstedt als auch für ihre Mitgliedsgemeinden kann ab dem 01. Januar 2023 der Fall eintreten, dass Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt abzugeben sind. Neben der Gefahr der Abgabe von irrtümlich falschen Steuererklärungen kann es auch passieren, dass selten auftretende, aber steuerpflichtige Sachverhalte nicht als solche erkannt werden. Auch sind Fehler bei der Beurteilung steuerlicher Sachverhalte nie ganz auszuschließen, gerade zu Beginn des Übergangs zum neuen Umsatzsteuerrecht für die öffentliche Hand. In diesen Fällen besteht dann – nach Entdecken des Fehlers – eine Anzeige- und Berichtigungspflicht nach § 153 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO). Sofern der Steuerpflichtige seiner Pflicht aus § 153 AO unverzüglich nachkommt, liegt weder eine Steuerhinterziehung noch eine leichtfertige Steuerverkürzung vor, wenn es sowohl an Vorsatz als auch an der Leichtfertigkeit fehlt. In dem Anwendungserlass zu § 153 AO führt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) aus, dass sofern der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet hat, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, dieses ggfs. ein Indiz darstellen kann, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalles befreit.

Die Feststellung des BMF, dass die Einrichtung eines solchen innerbetrieblichen Kontrollsystems (**Tax Compliance Management System - TCMS**) das Verneinen von Vorsatz und Leichtfertigkeit indizieren kann, führt zu der Schlussfolgerung, dass es sich empfiehlt, ein Tax Compliance Management System einzuführen.

Unter Compliance ist die Einhaltung von Regeln (Gesetzen und Richtlinien) zu verstehen. Der Begriff „Tax Compliance“ konkretisiert dies für die steuerlichen Vorschriften. Die Gesamtheit der Grundsätze und Maßnahmen zur Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien bezeichnet man als Compliance Management System.

Das TCMS umfasst also alle Maßnahmen zur Sicherstellung steuerlicher Rechtsbefolgung im Interesse der öffentlichen Verwaltung und ihrer Beschäftigten.

Ziele des Tax-Compliance sind neben der Aufdeckung, Eindämmung und Beherrschung von steuerlichen Risiken, die Einhaltung von Steuergesetzen, die Erfüllung steuergesetzlicher Pflichten, die Haftungsvermeidung sowohl der öffentlichen Verwaltung selbst als auch der verantwortlichen Organe sowie die Vermeidung von Strafbarkeiten und Ordnungswidrigkeiten.

Diese Ziele sollen durch ein innerbetriebliches Kontrollsystem – das TCMS – sichergestellt werden. Es sind umfängliche Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Berichtswege, die dem Zweck der Erfüllung steuerlicher Pflichten bzw. der Vermeidung von Verstößen gegen die Steuergesetze dienen, aufzustellen. Schwerpunkt ist das Risikomanagement, welches kontinuierlich steuerliche Risiken überprüft. Für die Überprüfung der Einhaltung der TCMS-Regeln ist zu gegebener Zeit ein TCMS-Beauftragter außerhalb der Organisationseinheit der Kämmerei zu benennen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Es kann sein, dass sich bei der Erstellung des TCMS und den vorbereitenden Arbeiten für die ab 01.01.2023 bestehende Umsatzsteuerpflicht externer Hilfe bedient werden muss. Die Kosten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht konkret bezifferbar. Im Nachtragshaushalt sollten hierfür vorsorglich 5.000 € bereitgestellt werden.

- Keine Anlage/n**
- Öffentliche Anlage/n**
- Teils öffentliche Anlage/n**
- Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**